

verschiedensten Gebieten versucht, deutschen demokratischen Organen Regierungsaufgaben zu eigenverantwortlicher Regelung zu übertragen? - Ist andererseits die Strenge, die Intensität, die voraussichtliche Dauer und das betonte Endziel der Okkupation von der Art, daß ein Vergleich mit vorübergehender militärischer Besetzung und provisorischer administrativer Treuhänderschaft im Sinne der occupatio bellica möglich wäre und ausreicht? Die Wahrheit liegt doch wohl in der Mitte<sup>22)</sup> und es kommt darauf an, den ihr juristisch adäquaten Ausdruck zu finden. Zinn ist auf dem besten Wege dazu. Leider hat er ihn nicht bis zu präzisen Schlußfolgerungen, z. B. der ausdrücklichen Ablehnung einer Anwendbarkeit der Haager Landkriegsordnung, weiterverfolgt. Kein Argument für die Okkupationstheorie, vielleicht aber eine Erklärung für das bisherige Fehlen einer selbständigen mittleren Auffassung ergibt sich, wenn man in der erwähnten Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Zürich liest: „Liegt keine Annexion vor, so kann der gegenwärtige Zustand nur derjenige der kriegerischen Okkupation sein, auch wenn objektiv bereits der Tatbestand der Debellation vorliegt.“<sup>22)</sup> Indessen: tertium datur. Man mag dieses Tertium occupatio interveniens nennen, falls es auf einen Namen durchaus ankommt.

Das Wesen dieser occupatio interveniens ist gekennzeichnet durch die Mittellage zwischen einer Land und Leute ihres organisatorischen Zusammenhanges und Mittelpunkt beraubenden Annexion und der politisch indifferenten, nur von militärischen Nabselen beherrschten, vorübergehenden Okkupation. Positiv ausgedrückt: die Annexion will für alle Zeiten eine eigenständige Regierungsgewalt beseitigen, die Okkupation sie alsbald wieder hersteilen und nur kurzfristig vertreten, die Intervention ihr für dauernd ein neues Gesicht geben. Die Intervention ist die Revolution von außen (nicht als politisches Mittel zum militärischen Zweck, sondern als eigentliches Kampfmittel); sie will Form und Inhalt des organisatorischen Gefüges im besiegten Land ändern, es aber gerade deshalb in seinem Bestand ebensowenig antasten, wie dies im Fall der gewöhnlichen militärischen Besetzung geschieht. Das Wesen des Interventionskrieges ist das Streben nach Debellation zwecks Verfassungsänderung. Natürlich hätten die Debellanten im Mai 1945 mit dem Recht des Eroberers, im Widerspruch dann freilich zu ihren feierlichen Proklamationen, Deutschland ganz annektieren können. Sie haben es nicht getan<sup>23)</sup>. Die Debellanten hätten sich ebenso auf eine kurzfristige, innerpolitisch absichtslose Besetzung nach den Regeln der Haager Landkriegsordnung beschränken können. Sie haben das nie gewollt und auch nicht getan, sondern auch insofern zu ihrem Wort gestanden. Schon aus der Denkregel, daß wer das Größere darf, auch zum Kleineren befugt ist (in maiore minus), folgt, daß sie, die Alles hätten annektieren können, sich ebensogut als politische Interventionsbewerber nehmen konnten, so wie sie es getan haben und tun. Nicht als condomini (als einstweilige Kolonialherren neuen Stils)<sup>22)</sup>, sondern als concurrencores, als gemeinschaftliche Gebrechlichkeitspflieger sind die Funktionäre der Kontrollmächte nach Deutschland gekommen. Sie haben dem deutschen Volk die Revolution gebracht, zu der es sich nach zwölfjähriger Usurpation seiner Souveränitätsrechte nicht aus eigener Kraft aufrufen konnte. Diese Rechte lagen auch zwischen 1933 und 1945 beim deutschen

Volk, das nur an ihrer Ausübung widerrechtlich gehindert war, dadurch im demokratischen Sinn gebrechlich wurde und nun der politischen Pflugschaft bedarf, ehe es an die Ausübung seiner ihm auch heute zustehenden Souveränitätsrechte wieder herangehen kann, wobei die Pflugschaftszwecke im Protokoll der Krimkonferenz Punkt 2 Abs. V<sup>26)</sup>, in der Präambel Abs. 5 Satz 2 der Erklärung vom 5. 6. 45<sup>27)</sup> und in der Präambel zu Abschnitt III Abs. 4 des Berichts über die Berliner Konferenz klar festgelegt sind.

Von einem Untergang des deutschen Staates kann vom Standpunkt dieser Auffassung aus nicht die Rede sein, selbst wenn man bei Souveränitätsverlust grundsätzlich Staatsuntergang annehmen wollte. Denn die deutsche Souveränitätssubstanz hat sich die ganze Zeit über nicht verändert. Es scheint allerdings recht fraglich, ob die These<sup>22)</sup> wirklich aufrechtzuerhalten ist, daß ein Staat bei Verlust der Souveränität oder der Staatsgewalt untergeht. Der Streit über das Verhältnis dieser beiden Begriffe zueinander kann unerörtert bleiben. Denn macht man Ernst mit den einmütigen Hinweisen der Völkerrechtstheorie<sup>28)</sup> und -praxis auf die Unschädlichkeit des Regimewechsels, ja nach herrschender Meinung<sup>29)</sup> sogar der völligen Neuordnung des Gesellschaftsaufbaus für die Staatsidentität, so ergibt sich, daß in Wahrheit nicht Veränderungen in der Souveränität oder der Staatsgewalt, nämlich überhaupt nicht Verfassungsänderungen, den Untergang eines Staates bewirken, sondern allein der Schwund der greifbaren materiellen Substrate staatlichen Daseins: des Kerngebiets, des Stammes der Menschen und des organisatorischen Zusammenhanges unter ihnen. Solange (im Sinne Es meins) die collectivity organisiert objektiv erhalten ist und ihre Beseitigung nicht etwa ersichtlich dem revolutionären Geschäftswillen entspricht, ist der Staat über alle Veränderungen hinaus identisch und kontinuierlich bei Bestand, mag er auch auf Zeit die Handlungsfähigkeit eingebüßt und nur die Rechtsfähigkeit zurückbehalten haben, also — wie gegenwärtig Deutschland — unter völkerrechtlichem Kuratel stehen. Trifft es zu, wie wir sagten, daß Intervention soviel bedeutet wie Revolution von außen, so muß der im Völkerrecht bei internen Revolutionen bereits anerkannte Satz gelten: daß der Wille der Revolutionäre darüber entscheidet, ob lediglich eine innerstaatlich erhebliche Organisationsänderung oder eine völlige, die völkerrechtliche Kontinuität unterbrechende Organisationsauflösung vorliegt. Das Studium der Protokolle von Jalta und Potsdam zeigt, daß der Wille der alliierten Interventionsbewerber (der von außen kommenden Revolutionäre) auf Herstellung einheitlicher demokratischer Organisationsformen in Deutschland, nicht aber auf Zerstörung des organisatorischen Gefüges Deutschland gerichtet ist. Folgt man der hier vertretenen Interventions-<sup>28)</sup> theorie<sup>29)</sup>, so ist das „Reich“ zwar unter die gemeinsame (gesamthänderische) Pflugschaft der Kontrollmächte gestellt, aber als Einheit in dem bis zur Friedensregelung vorläufig abgegrenzten Gebiet<sup>22)</sup> erhalten, mit ihm seine zentripetale Rechtsordnung, mit ihr der Satz: Reichsrecht bricht Landrecht. \*\*\*

<sup>21)</sup> Amtsblatt des Kontrollrats, Beiheft Nr. 1, S. 4.

<sup>22)</sup> Amtsblatt des Kontrollrats, Beiheft Nr. 1, S. 7.

<sup>23)</sup> „The existence of an independent government is an essential element of a state in the eyes of international law.“ (Kelsen, SJZ 1947 Sp. 5.)

<sup>24)</sup> Das Völkerrecht, sagt z. B. Anzilotti (Lehrbuch des Völkerrechts Bd. I S. 3 Nr. 2), „bezieht sich nicht auf eine auf einem bestimmten Gebiet lebende Bevölkerung, sondern auf einen organisierten Gesamtverband, d. h. eine rechtliche Ordnung, die in dem Gebiet ist, den in den Völkerrechtsnormen zum Ausdruck gebrachten Willen greifbar zu verwirklichen. Wenn diese Ordnung aufhört, erlischt auch das Völkerrechtssubjekt. Was diesen Fall von dem des Regimewechsels unterscheidet, ist, daß hier die Rechtsordnung, wenn auch in sehr veränderter Form, andauert, bei jenem dagegen nicht.“

<sup>25)</sup> Verdross, Völkerrecht S. 234.

<sup>26)</sup> Hierhin zu nehmen ist auch die Meinung Laurs („Abendpost“, Hannover, vom 12. 5. 47), der allerdings das Prinzip der Intervention nur im praktischen Ergebnis formuliert. „Die Mächte haben zwar“, sagt er, „die Geltung der Haager Landkriegsordnung oder des ihr entsprechenden allgemeinen Gemeinheitsrechtes durch ein Sonderrecht ersetzt, das sich ausschließlich auf das Recht des Siegers stützt. Aber damit ist noch nicht zum Ausdruck gebracht, daß sie das Rechtssubjekt Deutsches Reich vernichten und für Deutschland den allerletzten Rest von Völkerrecht auslöschen wollten.“

<sup>27)</sup> Maßgebend: die Grenzen vom 31. 12. 1937 (Berl. Dekl. vom 5. 6. 45 — Amtsblatt des Kontrollrats, Erg. Bl. Nr. 1 S. 10).

<sup>28)</sup> Das empfindet offenbar auch Abendroth und hat deshalb staatsrechtliche Kontinuität mit völkerrechtlicher Diskontinuität verknüpft — eine künstliche Kombination, der es vom Standpunkt der hier vertretenen Interventions-<sup>28)</sup> theorie aus nicht bedarf. Entsprechendes gilt gegenüber dem Gutachten der Leipziger Juristenfakultät vom September 1945 S. 4 ff.

<sup>29)</sup> DRZ 1947, S. 32.

<sup>30)</sup> Abendroths Hinweis auf Abschnitt VI Abs. 2 des Berichts vom 2. 8. 45 trifft den Kern der Sache deshalb nicht, weil er sich nur auf die Behandlung eines kleinen Teilgebietes bezieht.

<sup>31)</sup> Abendroths Analogisierung des von ihm angenommenen Condominiums mit den früheren Völkerbundsmandaten (Art. 22 VBS) oder der jetzigen trusteeship (Art. 75 ff. der Charta der V. N.) zeigt m. E. die politische Unangemessenheit und damit die juristische Unrichtigkeit seiner Konstruktion. Mandats- wie Treuhändersystem dienen der Entwicklung „geschichtsloser“ Völker zu souveränen Nationen. Die Lage des debellierten Deutschland ist eine völlig andere, da es sich lediglich die selbständige Ausübung seiner traditionellen Souveränitätsrechte wieder verdienen soll.